

Bekanntmachung

betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. — Vom 21. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 (Familienunterstützungsgesetz), folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unterstützungen nach dem Familienunterstützungsgesetz und den Vorschriften dieser Verordnung erhalten im Falle der Bedürftigkeit außer den Familien der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Mannschaften die Familien:

- a) der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden,
- b) der Freiwilligen auf Kriegsbauer (Kriegsfreiwilligen, § 98, 2 der Wehrordnung),
- c) der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.

§ 2. Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

- a) elternlose Enkel,
- b) Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder,
- c) die schullos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
- d) uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist,
- e) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Elternlose Enkel über 15 Jahre sowie die im Abs. 1 unter b, d und e aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienstintritte hervorgerufen ist.

Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt gezahlt wird. Der Anspruch ruht, so lange den hiernach Berechtigten ein Anspruch auf Grund anderer Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes oder dieser Verordnung zusteht.

§ 3. Bedürftigkeit gemäß § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung ist anzunehmen und weiters der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steueranmeldung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

- in den Orten der Tariffklasse E 1000 M. oder weniger,
- in den Orten der Tariffklassen C und D 1200 M. oder weniger,
- in den Orten der Tariffklassen A und B 1500 M. oder weniger beträgt.

Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steueranmeldung wesentlich niedriger oder höher oder besteht keine Steueranmeldung, so hat der Lieferungsverband das Jahreseinkommen selbständig festzustellen. Dies gilt nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörden auch für die Bundesstaaten, in denen Einkommensteuer nicht erhoben wird; Elsaß-Lothringen gilt in dieser Hinsicht als Bundesstaat.

Ein Anspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

§ 4. Die der Ehefrau zustehenden Mindestbeträge werden auf monatlich 15 M., die den sonstigen Berechtigten zustehenden Mindestbeträge auf monatlich 7,50 M. festgesetzt.

Die Verpflichtung des Lieferungsverbandes, im Falle des Bedarfs über die Mindestsätze hinaus das Erforderliche zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Als gewöhnlicher Aufenthalt (§ 4 des Familienunterstützungsgesetzes) solcher Personen, die sich bei Beginn ihres Unterstützungsanspruchs in Anstaltspflege (Zentren, Blindenanstalten, Krankenhäusern usw.) oder in Familienpflege befinden, gilt der Ort, an dem der Berechtigte vor seiner Einlieferung in die Anstalt oder Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Als gewöhnlicher Aufenthalt unehelicher, in öffentlichen oder privaten Anstalten geborener Kinder gilt der Ort, an dem die Mutter vor ihrem Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist die Mutter ein Fürsorgezögling, so ist der Lieferungsverband verpflichtet, aus dessen Bezirk ihre Ueberweisung in Fürsorgeerziehung erfolgt ist.

§ 6. Wechseln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsortes dies erfordern. Stellt sich bei Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsort nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

Würde ein Anspruch auf Unterstützung erst durch den Zugang in einen Ort mit höherer Tariffklasse begründet (§ 3), so ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn der Zugang aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

§ 7. Die Aufsichtsbehörden über den Lieferungsverband können Anweisungen erlassen, insbesondere auch in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. Sie können diese Befugnis, unbeschadet ihres Rechtes, sie jederzeit selbst auszuüben, auf die gesetzliche Vertretung der Lieferungsverbände übertragen, wenn innerhalb der Lieferungsverbände besondere Kommissionen über die Unterstützungsanträge Beschlüsse fassen.

In Bundesstaaten, in denen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände abgesehen worden ist, wird durch die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Dienststellen als Aufsichtsbehörden anzusehen sind.

§ 8. Ist die Unterstützungspflicht zwischen verschiedenen Lieferungsverbänden streitig, so ist zur vorläufigen Unterstützung vorbehaltlich des Rückgriffs auf den nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung verpflichteten Lieferungsverband und bis zu dessen Eintreten der Lieferungsverband verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Unterstützungsberechtigte zur Zeit der Stellung des Antrags aufhält.

Streitigkeiten zwischen Lieferungsverbänden über die Frage der Zuständigkeit zur Gewährung der Familienunterstützung nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung werden, soweit es sich um Lieferungsverbände desselben Bundesstaats handelt, von der Landeszentralbehörde, soweit Lieferungsverbände verschiedener Bundesstaaten in Betracht kommen, im Wege des Schriftwechsels zwischen den Zentralbehörden dieser Bundesstaaten und, wenn eine Einigung nicht zustandekommt, nach Artikel 76 der Reichsverfassung unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

§ 9. Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 629) finden entsprechende Anwendung, wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit in den Genuß von Militärversorgungsgeldern tritt.

§ 10. Ein Anspruch auf Unterstützung steht den Familien der im § 1 unter C bezeichneten Personen nicht zu, sofern diese infolge strafgerichtlicher Beurteilung dauernd unfähig zum Dienst im Heere und in der Marine sind.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Soweit sie indessen einen Anspruch auf Unterstützung feststellen, der bereits durch Verwaltungsanordnung anerkannt worden ist, oder soweit eine solche im Sinne des § 5 bereits vorliegt, gilt als Tag des Inkrafttretens der in den Verwaltungsanordnungen bezeichnete Tag oder, wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, der erste Tag des auf das Datum der Verwaltungsanordnung folgenden Monats.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit Wirkung vom 1. November 1915, die der §§ 7, 8 mit Wirkung vom 2. August 1914, die des § 9 mit Wirkung vom 20. Oktober 1915, die des § 10 mit Wirkung vom 1. November 1914 rückwirkend in Kraft.

Den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten, bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Delbrück.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verordnung bringen wir mit dem Hinweis auf unser gleichzeitig erscheinendes Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis.

Die Stadt Gießen gehört zur Ortsklasse C, sich zur Ortsklasse D, alle andern Gemeinden und Ortsteile des Kreises fallen unter Ortsklasse E.

Gießen, den 8. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Drucksachen aller Art liefert in jeder gewünschten Ausstattung stilrein u. preiswert die Brühl'sche Univ.-Druckerei

Das vor. anonym erschienen, aber ich begehre wohl kaum eine Anzeigung, wenn ich Mr. Ufinger als Verfaller nenne. In dieser Schrift sind sich eine Kläufung, die sowohl und ganz besonders meine Aufmerksamkeit auf sich zog. Sie enthält eine

Samstag nachmittags 3.30 Uhr. Sabbatnachsung 6.35 Uhr. Wochengottesdienst morgens 7.00, abends 8.00 Uhr.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Hafer; hier: Festsetzung der Saatgutmenge.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen nur 75 Pfund Saathäfer auf einen Morgen Ackerland aussäen. Mit Rücksicht auf die klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Orte hat jedoch Großh. Ministerium des Innern gemäß § 6 b der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915, betreffend: den Verkehr mit Hafer, für die nachstehend genannten Orte die Saatgutmenge entsprechend erhöht.

Das Nähere ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen.

90 Pfund auf den Morgen in den Orten:

Albach, Allendorf a. d. Lahn, Allendorf a. d. Lda., Bellersheim, Bettenhausen, Birklar, Heuchelheim, Hungen, Klein-Linden, Lang-Göns, Langsdorf, Lauter, Leiggestern, Lich, Obbornhofen, Ober-Hörgern, Rodheim, Saasen, Trais-Horloff, Utphe, Wülfingen, Wagenborn-Steinberg und Wiesel.

100 Pfund auf den Morgen in den Orten:

Amerod, Bersrod (Winterod), Beuern, Burchardsfelden, Eberstadt, Ettingshausen, Garbenteich, Göbelrod, Gr.-Busch, Gr.-Linden, Grünberg, Grünigen, Harbach, Lang, Lindenstruth, Lollar, Lonsdorf, Nonnenroth, Queckborn, Reinhardshain, Reiskirchen, Rittershausen, Staufenberg, Steinbach, Steinhelm, Treis a. d. Lda., Trohe, Weithersheim.

110 Pfund auf den Morgen in den Orten:

Allertshausen, Alten-Busch, Beltershain, Cimbach, Daubringen, Geilshausen, Hattenrod, Hausen, Kesselbach, Lumba, Mainlar, Münster, Odenhausen, Oppenrod, Rabertshausen, Rödgen, Röhlgies, Rüdtingshausen, Stangenrod, Stockhausen.

125 Pfund auf den Morgen in den Orten:

Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen, Weidartshain.

Gießen, den 15. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die vorstehende Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen, und beauftragen Sie, aufs strengste zu überwachen, daß die angegebene Saatmenge in Ihrer Gemeinde nicht überschritten wird.

Gießen, den 15. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Feuervisitator im Kreise Gießen.

Für den erkrankten Feuervisitator Wagner von Beuern ist Zimmermeister Wilhelm Arnold IV. von Beuern als Stellvertreter verpflichtet worden.

Der Bezirk des Genannten umfaßt zurzeit die Orte Allendorf a. d. Lda., Alten-Busch, Amerod, Bersrod, Beuern, Burchardsfelden, Daubringen, Großen-Busch, Hattenrod, Lollar, Mainlar, Oppenrod, Reiskirchen, Rödgen, Rittershausen, Staufenberg, Treis a. d. Lda., Trohe, Wiesel und Winterod.

Gießen, den 16. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Der Bedarf für das Feldheer an Heu und Stroh ist nach Mitteilung des Kgl. Proviantamts Hanau noch immer sehr groß. Wir empfehlen den Besitzern von verfügbarem Heu und Stroh den Verkauf.

Gießen, den 16. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Vereinfachung des Schreibwerks bei den Großh. Eichämtern; hier Wegfall der Eich- und Prüfungsscheine von den örtlichen Eichtagen.

An die Großh. Bürgermeistereien des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Zwecks Vereinfachung des Schreibwerks bei den Großh. Eichämtern aus Anlaß der örtlichen Eichtage hat Großh. Ministerium des Innern genehmigt, daß anstelle der Eich- und Prüfungsscheine Anforderungszettel, wie sie bei den übrigen staatlichen Gefäßen

üblich sind, ausgestellt werden. Bei den polizeilichen Maß- und Gewichtsbereinigungen wird daher den Interessenten künftig die Vorlegung von Eichscheinen nicht mehr möglich sein.

Die Abänderung des § 5 und der Ziffer 3 des § 13 der Bekanntmachung, die Maß- und Gewichtspolizei und die Durchführung der Nachprüfung betr. vom 5. Juli 1912, Reg.-Bl. Nr. 27, sowie Ziffer 19 der zu dieser Bekanntmachung im Amtsblatt Großh. Ministeriums des Innern Nr. 31 vom 19. August 1912 erlassenen Erklärungen ist bis zur endgültigen Beschlußfassung über die zu erprobende Vereinfachung zurückgestellt worden.

Gießen, den 14. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

In der Alice-Schule zu Darmstadt, der Alice-Schule zu Gießen und der Mainzer Frauenarbeitschule finden in 1916 neue Kurse zur Ausbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen statt, desgleichen in der Alice-Fundriesschule zu Worms ein Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen. Die Kurse dauern ein Jahr. Meldungen sind an die Vorstände der betr. Schulen zu richten unter Anschluß: 1. eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, 2. eines Geburtszeugnisses, 3. des letzten Schulzeugnisses, 4. eines Zeugnisses über die seitherige Tätigkeit, 5. eines amtlichen Führungszeugnisses, 6. eines kreisärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Für Darmstadt: Meldebeschl. 15. März; Unterrichtsbeginn 3. Mai; Aufnahmeprüfung für Schülerinnen mit privater Vorbereitung 2. Mai.

Für Gießen: Meldebeschl. 15. März; Unterrichtsbeginn 26. April; auswärtigen Schülerinnen ist Gelegenheit gegeben, im Internat der Schule zu wohnen.

Für Mainz: Meldebeschl. 1. März; Unterrichtsbeginn 13. April; Vorbereitungsstunde finden seit Mitte Januar statt.

Für Worms: Meldebeschl. 15. März; Unterrichtsbeginn im April; der Tag wird noch von dem Vorstand der Schule bestimmt werden.

Darmstadt, den 7. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Abteilung für Schulangelegenheiten.
Säffert.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Februar wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1. Wollmadel, 1. Plüschkindertragen, 1. Damenhandtaste mit Inhalt, 1. schwarzer Schleier, 3. Stiefeltragen; verloren: 1. Zwanzigmarschein, 1. Stück Pelz, 1. goldener Bolder, 2. goldene Damenuhren, 1. goldene Uhrkette, 1. Portemonnaie mit Inhalt, 1. Brosche.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 15. Februar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 20. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 21. d. Mts., früh, nur die Pelikan-Apotheke geöffnet ist.

Gießen, den 16. Februar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Leidgestern; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 7. März l. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Leidgestern ein Projekt über Aus- und Durchführung einer Drainage in Flur IX nebst Beschl. vom 12. Januar d. J. zur Einsicht der Beteiligten offen. Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Beschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Leidgestern schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 6. Februar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungs-Kommissär:
Schmittsbahn, Regierungsrat.

Zeitungsberechtigter Liebergabe.

Dr. med. Scholz bei, ließ sich Regepi-
formulare mit dem Ausdruck "Spezialarzt für Nerven- und Frauen-
leiden" herstellen und vertrieb sich selbst das Gilt. Durch den
Morphiummißbrauch kam er körperlich und geistig herunter und
tautierte nun Morphiumtäusche vor, ließ sich hintotalen und fand
Aufnahme und Pflege in Krankenanstalten, aus denen er später
entwich. Unter den heutigen
Gemeindeverhältnissen der Stadt Gießen befindet sich auch
amtl. Bekanntmachungen der Stadt Gießen.